

FREIHEITLICHE PARTEI
ÖSTERREICHS
LANDTAGSKLUB

A-6900 BREGENZ
LANDHAUS
TEL. 0 55 74/511-40 60 (40 61)
FAX. 0 55 74/511-40 65

Herrn
Landesrat
Fredy Mayer
Landhaus
A-6900 Bregenz

dreifach - im Wege der Landtagskanzlei

Bregenz, am 27.1.1993

Betrifft: Institut für Sozialdienste - Agitation gegen das
FPÖ-Volksbegehren "Österreich zuerst".

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Am Freitag, den 22. Jänner d. J. erhielt ich die Informationsbroschüre des Institutes für Sozialdienste, Jahrgang 3/Nr.1/Jänner 1993 unter dem Titel "Informationen - aktuelle Berichte". Die Broschüre befaßte sich vorwiegend mit dem Phänomen der Angst, wobei jedoch die Redaktion (laut Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz ist hierfür Franz Abbrederis verantwortlich) bereits im Vorwort die Behauptung aufstellt, das FPÖ-Volksbegehren trage das Seine zum Fremdenhaß bei, weshalb den Empfängern der Broschüre empfohlen werde, die beiliegende Unterschriftenliste der Aktion "SOS-Mitmensch" zu unterfertigen und weitere Freunde zu motivieren, dagegen (gemeint: gegen die FPÖ) etwas zu unternehmen.

Der Informationsbroschüre war ein Flugblatt dieser Aktion beigelegt, mit dem weiteren Ersuchen, die Unterschriftenliste an eine Wiener Adresse einzusenden. In der Folge wird dann sehr geschickt mit dem Thema Angst gegen das FPÖ-Volksbegehren agiert, in dem beispielsweise ein entsprechendes Leserbrief-faksimile abgedruckt wird.

Das Institut für Sozialdienste ist nach eigener Definition ein gemeinnütziger Verein, der konfessionell und politisch ungebunden zu sein beansprucht. Die Tätigkeit dieses Vereines erforderte beispielsweise im Jahre 1991 einen Aufwand in Höhe von 80 Mill. Schillingen, wobei der "überwiegende" Teil dieser Summe vom Land Vorarlberg und den Gemeinden zur Verfügung gestellt wurde. (Quelle: Jahresbericht 1991 des IfS).

Im Zusammenhang mit der oben dargestellten Agitation des IfS gegen die FPÖ und angesichts der nahezu ausschließlichen öffentlichen Finanzierung dieses Instituts erlaube ich mir, an Sie nachstehende

A N F R A G E

zu richten:

1. Welchen Beitrag leistet das Land Vorarlberg zu den offiziellen Informationsschriften des IfS, die in periodischen Abständen an einen gezielten Adressatenkreis gesandt werden?
2. Sind bei den Zuwendungen des Landes politische Aktionen des IfS, wie beispielsweise die beschriebene Agitation gegen das FPÖ-Volksbegehren "Österreich zuerst" in der Informationsschrift selbst und im beigelegten Flugblatt durch Förderungsrichtlinien oder ähnliches geregelt und gedeckt?
3. Hielten Sie es vor dem Steuerzahler für vertretbar, daß das Land Vorarlberg aus Budgetmitteln parteipolitisch motivierte Aktionen des IfS finanziert?
4. Hielten Sie es vor den bedürftigen und notleidenden Menschen dieses Landes, die eigentlich Zielgruppe der Dienste des IfS wären, für vertretbar, daß das IfS aufwendigste Mittel zur politischen Agitation gegen ein Volksbegehren verwendet? - Wie beurteilen Sie diesen Aspekt

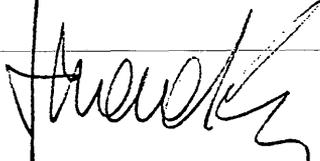
vor dem Hintergrund der offiziellen Sozialpolitik des Landes mit dem Bekenntnis zu den sogen. ausgelagerten Institutionen?

5. In welcher Weise gedenken Sie auf das IfS Einfluß zu nehmen, um derartiges hinkünftig abzustellen?

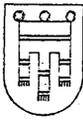
Zur besseren Illustration erlaube ich mir, Ihnen in der Beilage Kopien von Auszügen aus der fraglichen Informationsschrift und eine Kopie des beigelegten Flugblattes zu übersenden.

Für eine fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage danke ich Ihnen im voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



LAbg. Mag. Ewald Stadler
Klubobmann



LANDESRAT
FREDY MAYER

Zl. 910-329
Bregenz, am 29.1.1993

Herrn
LAbg. KO Mag. Ewald Stadler
Landtagsklub der FPÖ
Landhaus
6900 Bregenz

Sehr geehrter Herr Klubobmann,

Ihre Anfrage vom 27.1.1993 betreffend Institut für Sozialdienste - Informationsbroschüre - beantworte ich wie folgt:

Grundsätzliches

Das Land hat nach den Sozialgesetzen Hilfsbedürftige bei der Deckung ihrer vielfältigen Bedürfnisse zu unterstützen.

Die Einrichtungen der Freien Wohlfahrt sind nach den Sozialgesetzen zur Mitarbeit heranzuziehen.

Selbstverwaltung und Selbsthilfe der Landesbürger sind nach Art. 7 der Landesverfassung zu fördern.

Das Institut für Sozialdienste (IfS) ist ein privater, gemeinnütziger, parteipolitisch ungebundener und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein. Es erfüllt im Rahmen seiner grundrechtlich gesicherten Vereinstätigkeit und in Durchführung des Subsidiaritätsprinzips als Einrichtung der Freien Wohlfahrtspflege in eigener Verantwortung Aufgaben, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, und trägt so zur Entlastung der staatlichen Stellen bei, wie es auch im Leitbild der Vorarlberger Landesverwaltung verankert ist.

In diesem Privatunternehmen sind die Geschäftsführung und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit ausschließlich den entsprechenden Vereinsgremien verantwortlich und nicht den Kostenträgern.

Das IfS hat in allen Bezirken des Landes eine Anzahl unterschiedlicher Dienstleistungseinrichtungen für die verschiedensten sozialen Bereiche aufgebaut und bietet Menschen mit sozialen Problemen Hilfen an. Es berät bzw. betreut Menschen in psychischen und sozialen Notsituationen. Im Interesse einer öffentlichen Bewußtseinsbildung führt das IfS, wie viele Vereine, auch Öffentlichkeitsarbeit durch.

Der Leistungsaustausch findet zwischen dem IfS einerseits und dem Empfänger der Leistung (Klient) andererseits statt.

Die finanziellen Leistungen des Landes im Rahmen der Sozialgesetze sollen eine Entlastung des Leistungsempfängers bewirken. Ziel dieser Finanzierung durch das Land ist es, den Klienten nach Maßgabe der gesetzlichen Ansprüche bzw. nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorarlberger Landesregierung und deren Organe in die Lage zu versetzen, die Angebote des IfS auf der Grundlage einer kostendeckenden Gebarung und Leistungsverrechnung in Anspruch zu nehmen bzw. die Dienstleistungen finanzieren zu können.

Grundlage für eine möglichst verwaltungseinfache Kostenanerkennung im Einzelfall und Abrechnung der erbrachten Leistungen für Hilfebedürftige nach den Sozialgesetzen des Landes ist eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und dem IfS, welche die Zusammenarbeit hinsichtlich

- gemeinsamen sozialpolitischen Zielsetzungen und Grundsätzen,
 - der Aufgabenteilung, Koordination und Information,
 - der Finanzierung und Kontrolle von Leistungen
- grundsätzlich regelt.

Von dieser Vereinbarung werden jene Tätigkeiten des IfS nicht berührt, für die keine Leistungen des Landes erbracht werden. Das IfS hat nämlich über den beträchtlichen Anteil der Dienstleistungsfinanzierung für Hilfsbedürftige im Rahmen der Landesgesetze aus Landesmitteln hinaus beachtliche Einnahmen aus anderen Quellen: Mitgliedsbeiträge, Spenden, private und andere öffentliche Kostenträger für Dienstleistungen usw.

Ihre Fragen zur Informationsbroschüre des IfS

Auf diesem sachlichen und rechtlichen Hintergrund müssen Ihre Fragen beantwortet werden.

Zu 1. bis 3.:

Das IfS erhält keine Beiträge des Landes zur Finanzierung der Broschüre "Informationen". Daher gehen Ihre Fragen 2. und 3. ins Leere - sie gehen von einer nicht zutreffenden Voraussetzung aus.

Zu 4. und 5.:

Die von Ihnen behauptete Agitation ist mir nicht ersichtlich. Die Kosten der Informationsbroschüre sind mir nicht bekannt.

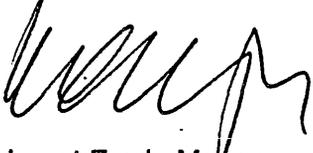
Es steht mir in diesem Zusammenhang nicht an, mich mit den Kosten, die ein freier Träger für Öffentlichkeitsarbeit zu Sachthemen aus Eigenem aufwendet, auseinanderzusetzen, selbst wenn in einem Satz auf das laufende Volksbegehren Bezug genommen und eine Alternative empfohlen wird.

Bedenklich scheint mir jedoch Ihr Verständnis von Subsidiarität, Demokratie und freier Meinungsäußerung von autonomen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, wenn Sie diese als

"auf das IfS Einfluß zu nehmen, um derartiges hinkünftig abzustellen." Dies entspricht keineswegs der freiheitlich-pluralistischen rechtsstaatlichen Gesellschafts- und Rechtsordnung Österreichs.

Im Kompetenzbereich des Sozialressorts, das ich vertrete, sind hoheitliche Aufgaben die Sicherstellung qualifizierter Dienstleistungen für Hilfebedürftige und die Abstellung von Mißständen bei der Leistungserbringung, wenn solche auftreten. Nicht in meinem Kompetenzbereich liegt aber die politische Einflußnahme und Einschränkung der in unserem demokratischen Rechtsstaat garantierten Freiheiten der Institutionen, die Dienstleistungen erbringen. Ich habe weder Veranlassung noch die Möglichkeit, auf die Geschäftsführung eines autonomen Unternehmens in dieser Hinsicht einzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fredy Mayer', written in a cursive style.

Landesrat Fredy Mayer